

AMTLICHE NACHRICHTEN:



Jahresabschluss 2018

- I. Bekanntgabe des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 7. Oktober 2020 über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018, den Verbandsumlagen sowie des Jahresabschlussberichts 2018.
 1. Die von der KOBERA GmbH Steuerberatungsgesellschaft Herrenberg aufgestellte Bilanz zum 31.12.2018 mit Gewinn- und Verlustrechnung 2018, dem Anhang 2018 und dem Lagebericht der Verbandsverwaltung werden festgestellt:

1.1	Bilanzsumme	8.659.106,69 €
	davon entfallen	
1.1.1	Auf der Aktiv-Seite auf	
	das Anlagevermögen (Sach- und Finanzanlagen)	7.932.745,99 €
	das Umlaufvermögen u. d. Rechnungsabgrenzung	726.360,70 €
1.1.3	Auf der Passiv-Seite	
	auf das Eigenkapital	4.410.295,95 €
	die empfangenen Ertragszuschüsse	104,00 €
	die Rückstellungen	160.430,00 €
	die Verbindlichkeiten	4.088.276,74 €
1.2	Jahresgewinn / Jahresverlust	0 €
1.2.1	Summe der Erträge	2.204.695,87 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	2.204.695,87 €
 2. Die allgemeinen Umlagen des Zweckverbands zur Deckung des Aufwands 2018 nach § 16 Abs. 1 und 2 der Verbandssatzung werden endgültig festgesetzt:
 - 2.1 Allgemeine Umlage für 1 m³ der bezogenen Wassermenge 1,17147351 €.
 - 2.2 Den Nettobetrag für 2018 von 30.031,10 € für die zuschlagspflichtige Überschreitung der Nutzungsmenge nach § 16 Abs. 3 der Verbandssatzung.
 3. Die Vermögensumlage der Mitglieder zur Finanzierung von Investitionen wird nach § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung endgültig festgesetzt:
 - 3.1 Vermögensumlage 2018 mit 196.300 € umgelegt auf die Mitglieder nach dem tatsächlichen Wasserbezug 2018.
 4. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird besonders berechnet.
 5. Die Umlageerstattungen / Umlagenachzahlungen sind innerhalb eines Monats zahlungsfällig.
 6. Der Zweckverband Wasserversorgung Menzlesmühle erstrebt nach § 2 Abs. 4 der Verbandssatzung keinen Gewinn.
 7. Der Vorstandsvorsitzende wird für das Jahr 2018 entlastet.
- II. Der Jahresabschluss mit Lagebericht 2018 wird in der Zeit von Donnerstag, 5. bis Freitag, 13. November 2020 (je einschließlich) während der Öffnungszeiten des Rathauses Welzheim in der Geschäftsstelle des Zweckverbands (Zimmer 30) öffentlich ausgelegt.

Welzheim, 26. Oktober 2020

Bernlöhr

Verbandsvorsitzender

Jahresabschluss 2019

- I. Bekanntgabe des Beschlusses der Versammlung vom 7. Oktober 2020 über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019, den Verbandsumlagen sowie des Jahresabschlussberichts 2019.
1. Die von der KOBERA GmbH Steuerberatungsgesellschaft Herrenberg aufgestellte Bilanz zum 31.12.2019 mit Gewinn- und Verlustrechnung 2019, dem Anhang 2019 und dem Lagebericht der Verbandsverwaltung werden festgestellt:
- | | | |
|-------|--|----------------|
| 1.1 | Bilanzsumme | 8.761.886,38 € |
| | davon entfallen | |
| 1.1.1 | Auf der Aktiv-Seite auf | |
| | das Anlagevermögen (Sach- und Finanzanlagen) | 8.327.518,89 € |
| | das Umlaufvermögen u. d. Rechnungsabgrenzung | 434.367,49 € |
| 1.1.3 | Auf der Passiv-Seite | |
| | auf das Eigenkapital | 4.606.395,95 € |
| | die empfangenen Ertragszuschüsse | 0,00 € |
| | die Rückstellungen | 75.100,00 € |
| | die Verbindlichkeiten | 4.080.390,43 € |
| 1.2 | Jahresgewinn / Jahresverlust | 0 € |
| 1.2.1 | Summe der Erträge | 2.291.214,49 € |
| 1.2.2 | Summe der Aufwendungen | 2.291.214,49 € |
2. Die allgemeinen Umlagen des Zweckverbands zur Deckung des Aufwands 2019 nach § 16 Abs. 1 und 2 der Verbandssatzung werden endgültig festgesetzt:
- 2.1 Allgemeine Umlage für 1 m³ der bezogenen Wassermenge 1,27441247 €.
3. Die Vermögensumlage der Mitglieder zur Finanzierung von Investitionen wird nach § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung endgültig festgesetzt:
- 3.1 Vermögensumlage 2019 mit 196.100 € umgelegt auf die Mitglieder nach dem tatsächlichen Wasserbezug 2019.
4. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird besonders berechnet.
5. Die Umlageerstattungen / Umlagenachzahlungen sind innerhalb eines Monats zahlungsfällig.
6. Der Zweckverband Wasserversorgung Menzlesmühle erstrebt nach § 2 Abs. 4 der Verbandssatzung keinen Gewinn.
7. Der Verbandsvorsitzende wird für das Jahr 2019 entlastet.

Welzheim, 26. Oktober 2020

Bernlöhr

Verbandsvorsitzender

Wirtschaftsplan 2020

- I. Aufgrund von § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 14 der Verbandssatzung in der Fassung vom 03. Juni 1994 mit Änderungen hat die Verbandsversammlung am 7. Oktober 2020 folgenden Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan 2020 wird festgesetzt:

a)	im Erfolgsplan	
	in den Einnahmen auf	2.293.500 €
	in den Ausgaben auf	2.293.500 €
b)	im Vermögensplan	
	in den Einnahmen auf	1.950.500 €
	in den Ausgaben auf	1.950.500 €
c)	Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	1.521.000 €

§ 2 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Wirtschaftsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Verbandskasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 255.000 € festgesetzt.

§ 3 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, der zur Bestreitung der Ausgaben im Vermögensplan bestimmt ist, wird auf 1.250.000 € festgesetzt.

§ 4 Jahresumlagen

Es wird festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der allgemeinen Umlage nach § 16 Abs. 1 der Verbandssatzung auf 2.057.285 €.
2. Der Zuschlag für die über die Jahresbezugsgröße hinaus erfolgende Wasserlieferung nach § 16 Abs. 3 der Verbandssatzung (Überziehungspreis) auf 2,30 €/m³.
3. Der Gesamtbetrag der vorläufigen Vermögensumlage nach § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung auf 196.200 €. Diese wird in einer Abschlagszahlung zum 30. Oktober 2020 zur Zahlung fällig.
4. Diese Umlagen erhöhen sich noch um die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

§ 5 Mehrjährige Finanzplanung

Die mehrjährige Finanzplanung für die Wirtschaftsjahre 2019 - 2023 wird festgestellt wie in den Anlagen 4 und 6 dargestellt und veranschlagt.

- II. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 22. Oktober 2020, Az.: 14-2207.-511/10 WV Menzlesmühle, die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 7. Oktober 2020 über die Festsetzung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2020 gemäß § 28 Abs. 1 GKZ i. V. mit § 121 Abs. 2 GemO sowie § 20 GKZ i. V. m § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Dem Gesamtbetrag der Kreditaufnahme in Höhe von 1.250.000 € wurde gemäß § 20 GKZ i. V. mit § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 87 Abs. 2 GemO genehmigt. Die Verpflichtungsermächtigung wurde gemäß § 20 GKZ i. V. mit § 12 Abs. 1 EigBG und § 86 Abs. 4 GemO in Höhe von 1.521.000 € genehmigt.

- III. Der Wirtschaftsplan ist nach § 18 GKZ i. V. mit § 81 Abs. 3 GemO an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Die Auslegung erfolgt in der Zeit von Donnerstag, 5. bis Freitag, 13. November 2020 (je einschließlich) während der Öffnungszeiten des Rathauses Welzheim in der Geschäftsstelle des Zweckverbands, Zimmer 30.

Welzheim, 26. Oktober 2020
Bernlöhr
Verbandsvorsitzender

VOM GEMEINDERAT:

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 15. Oktober 2020

Bürgerfragen

Von einem anwesenden Bürger wurde angefragt, wie der Sachstand bzgl. der Erschließung neuer Baugebiete ist und bis wann mit einem Neubaugebiet gerechnet werden kann.

Frau Bürgermeisterin Müller erklärt, dass sie aktuell keine Angaben zum Planungsstand machen kann, es allerdings definitiv in den kommenden Jahren ein Neubaugebiet in der Gemeinde geben wird.

Anfragen und Anregungen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

Aus der Mitte des Gremiums werden verschiedene Anfragen gestellt. Die Anfragen betrafen:

- die Arbeit des Gemeindevollzugsdienstes am Ebnisee
- die Erschließung des Baugebietes Welzheimer Straße
- die Herausnahme von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet
- den Sachstand zur Corona-Pandemie in der Gemeinde Kaisersbach
- den Stand der Bauarbeiten am Werkraum der Grundschule Kaisersbach

Betriebsplan Gemeindewald

Der Revierleiter des Forstreviers „Oberes Leintal“, Herr Friedemann Friz, informiert das Gremium und die Zuhörerschaft über den Zustand des Gemeindewaldes und gibt einen Ausblick auf den Betriebsplan für das kommende Jahr. Die Gemeinde Kaisersbach verfügt über ca. 18 ha Wald. Dem Wald kann ein gutes Zeugnis ausgestellt werden. Er ist in einem guten Zustand und liefert gute Erträge ab. Im Jahr 2021 wird eine Holznutzung von 118

Festmetern Holz eingeplant, wovon rund 100 Festmeter Stammholz sind. Pro Festmeter ist dabei mit einem Ertrag von 65 Euro zu rechnen. Darüber hinaus verfügt die Gemeinde Kaisersbach über rund 500 ha Privatwald, der sich im Eigentum von 20 Bürgerinnen und Bürgern befindet. Auch hier ist das Ziel des Revierförsters, eine bestmögliche Betreuung für die privaten Eigentümer zu gewährleisten.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Betriebsplan 2021 für den Gemeindewald Kaisersbach zu genehmigen.

Bausachen

a) Nutzungsänderung Doppelgarage zur landwirtschaftlichen Werkstatt, Flst. Nr. 249, Bruch 46, Kaisersbach

Beantragt wurde die Nutzungsänderung der bestehenden Garage zu einer landwirtschaftlichen Werkstatt für den privaten Eigenbedarf. Die Nutzungsänderung ist auf einer Fläche von 31,48 m² vorgesehen. Für die Nutzungsänderung ist es erforderlich, einen Holzofen mit einem Edelstahlrohr mit einem Durchmesser von 16 cm in die Garage einzubauen. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Bruch“. Da sich gemäß § 2 der Außenbereichssatzung, der Geltungsbereich der Satzung auch auf landwirtschaftliche Betriebe erstreckt, ist auch die Nutzungsänderung vom Geltungsbereich der Satzung umfasst. Darüber hinaus fügt sich die Anlage auch weiterhin nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung ein.

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

b) Anbau eines Badezimmers im DG-Nordseite an bestehendes Wohnhaus, Flst. Nr. 515/1, Täle 7, Kaisersbach

Beantragt wurde die Errichtung eines Anbaus im Dachgeschoss des bestehenden Wohnhauses. Der Anbau ist in Stelzenform vorgesehen und soll auf der Nordseite des Hauses entstehen. Der geplante Anbau soll in Form eines Erkers erfolgen und mit einem Satteldach mit einer Dachneigung von 46° errichtet werden. Der Anbau hat eine Firsthöhe von 4,5 m und schafft eine zusätzliche Wohnfläche von ca. 5m². Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist nach § 35 BauGB zu beurteilen. Zwar handelt es sich bei der Errichtung eines Anbaus an ein bestehendes Wohnhaus um kein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB, allerdings können auch sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden. Da es sich bei dem Ausbau des Dachgeschosses um

eine geringfügige Änderung am Gebäude handelt und hierdurch keine Beeinträchtigungen öffentlicher Belange zu erwarten sind, kann das Einvernehmen erteilt werden. Darüber hinaus harmoniert der Anbau gut mit der vorhandenen Bebauung.

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

Kindergartenbus-Elternbeiträge

Die Elternbeiträge für die Busbeförderung wurden letztmals im Jahr 2016 angepasst und betragen derzeit 30 Euro im Monat pro Familie. Aus Sicht der Verwaltung ist hier eine Anpassung der Elternbeiträge erforderlich. Die Aufwendungen für die Beförderung mit dem Kindergartenbus haben sich im Laufe der Jahre ständig geändert. Dies hängt einerseits von den gestiegenen Personal- und Fahrzeugkosten ab, aber vor allem auch durch die Anzahl der zu befördernden Kinder und die dadurch bedingte Fahrplanänderung. Die Corona-Pandemie beschleunigt diese Änderungen und Kostensteigerungen zusätzlich. Dies hat auch finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinde Kaisersbach. So erhöht sich die vereinbarte Tagesvergütung in Höhe von 65 Euro, teilweise um über 30 Euro. Da diese Aufwendungen in keinem Verhältnis zu den Einnahmen stehen, ist eine Gebührenanpassung zwingend erforderlich. Eine Staffelung der Gebühren nach Anzahl der Kinder, analog zu der Erhebung der Elternbeiträge, ist aus Sicht der Verwaltung sinnvoll und gerechter als die Erhebung eines Familienbeitrages. Darüber hinaus handelt es sich um eine moderate Gebührenerhöhung.

Der Gemeinderat stimmt bei 8 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung für eine Gebührenanpassung. Der Elternanteil für die Beförderung mit dem Kindergartenbus wird ab 01.01.2021 wie folgt festgesetzt:

- **36 Euro/Monat für das erste Kind einer Familie**
- **18 Euro/Monat für das zweite Kind einer Familie**
- **Für jedes weitere Kind einer Familie wird kein Elternbeitrag erhoben**

Gemeindehalle Kaisersbach

- a) Neufassung Satzung über die Benutzungsordnung für die Gemeindehalle Kaisersbach (Hallenordnung)**
- b) Neufassung Entgeltordnung für die Gemeindehalle Kaisersbach**

Die derzeit gültige Hallen- und Entgeltordnung stammt aus dem Jahr 1979. Im Laufe der Jahre wurden diese Satzungen nur minimal geändert (Aufnahme gesetzliches Rauchverbot im Jahr 2007 oder Vergütung Anwesenheit Hausmeister). Eine Neufassung der Satzung ist bereits seit Jahren immer wieder Thema im Gemeinderat. Gegenüber der bisherigen Hallenordnung sieht die Neufassung der Satzung vor, dass eine Überlassung der Halle nicht nur an Vereine, sondern auch an Privatpersonen möglich ist. Für die Überlassung der Halle bei Veranstaltungen ist darüber hinaus künftig vorgesehen, privatrechtliche Verträge abzuschließen.

Aus der Mitte des Gremiums gibt es vor allem bei der Entgeltordnung Änderungswünsche. So wird darüber diskutiert, ob eine Erhöhung der Entgelte zum jetzigen Zeitpunkt angemessen ist. Ein Antrag auf Vertagung der Entgeltordnung wird vom Gremium allerdings mehrheitlich abgelehnt. Darüber hinaus wird angeregt, das Entgelt in Höhe von 500 Euro für die Nutzung der Halle an die Entgelte der umliegenden Kommunen anzupassen. Bürgermeisterin Müller gibt zu bedenken, dass die Erhebung eines Entgelts in Höhe von 500 Euro aus Sicht der Verwaltung legitim ist, da dies dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand entsprechen würde.

Nach kurzer Diskussion beschließt der Gemeinderat bei 9 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen die Neufassung der Benutzungsordnung für die Gemeindehalle. Darüber hinaus beschließt der Gemeinderat bei 7 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen sowie 2 Enthaltungen die Neufassung der Entgeltordnung für die Gemeindehalle Kaisersbach.

Neuzuschnitt Wahlbezirke

In Hinblick auf die anstehende Landtagswahl im März 2021, ist es bereits jetzt erforderlich organisatorische Vorbereitungen zu treffen und die Wahlbezirke im Meldesystem zu hinterlegen. Bisher gliedert sich das Gemeindegebiet in drei Urnenwahlbezirke und ein Briefwahlbezirk. Die Wahllokale befinden sich dabei im Schulhaus Ebni, im Schulhaus Hellershof sowie im Gemeindesaal im Rathaus. Gemäß § 1 der Landeswahlordnung darf die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie die einzelnen Wahlberechtigten gewählt haben. Nach Rücksprache mit dem Kommunalamt wird dies vor allem in den Wahlbezirken Ebni und Cronhütte als sehr kritisch erachtet. Aus diesem Grund wurde die Neueinteilung und Zusammenlegung der Wahlbezirke empfohlen. Auf Grund der geringen Gemeindegröße könnte die Gemeinde Kaisersbach für zukünftige Wahlen auch einen Wahlbezirk festlegen. Allerdings wird seitens der Verwaltung empfohlen, das Gemeindegebiet in zwei Wahlbezirke einzuteilen. Aus Gründen der Barrierefreiheit und

Erreichbarkeit wird vorgeschlagen, diese in der Gemeindehalle und im Rathaus unterzubringen.

Dieser Vorschlag findet beim Gemeinderat Zustimmung.

Der Gemeinderat beschließt bei 10 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung, die Gemeinde Kaisersbach bei künftigen Wahlen in zwei Urnenwahlbezirke einzuteilen. Als Grenze zwischen den beiden Urnenwahlbezirken wird dabei die L 1150 entlang der Hauptstraße, Brunnenstraße, Gartenstraße und weiter entlang der K 1894 bis Gmeinweiler festgelegt.

Finanzzwischenbericht

Die Gemeinde Kaisersbach hat aufgrund der Steuereinbrüche im aktuellen Haushaltsjahr zu kämpfen. Allerdings ist die Liquidität weiterhin auf einem stabilen Niveau (rund 650.000 Euro). Betrachtet man die Liquidität unter dem Gesichtspunkt der noch zu erwirtschaftenden Einnahmen im Jahr 2020, könnte die Liquidität sogar das gleiche Niveau erreichen, welches vor Beginn der Coronakrise vorhanden war. Die Ausgaben werden durch die Verwaltung regelmäßig geprüft und auf das Notwendigste heruntergefahren. Gemeinsam mit den Fachbereichen sind Optimierungen vorgenommen und einzelne Haushaltsstellen nach der allgemeinen Aufforderung zu Sparmaßnahmen nicht über Gebühr ausgelastet worden. Durch die beschriebenen Maßnahmen konnte auf eine Darlehensaufnahme im Haushaltsjahr 2020 bisher verzichtet werden. Allerdings sind die laufenden Kredite dennoch ordentlich getilgt worden, weshalb sich die Verschuldung der Gemeinde Kaisersbach im Haushaltsjahr 2020 zum derzeitigen Stand verbessern wird. Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt damit bei unter 160 Euro.

Die prognostizierten Verluste im Zusammenhang mit der Coronakrise sind nach Auskunft von Herrn Klocke nicht vollumfänglich eingetreten. Die Gewerbesteuerausfälle liegt derzeit lediglich bei rund 460.000 Euro, was vor allem an der generellen Herabsetzung der größten Gewerbesteuerzahler liegt. Zum heutigen Stand hat die Gemeinde Kaisersbach ein Gesamtdefizit von rund 415.000 Euro zu verzeichnen (Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben in Teilhaushalt III).

Aus der Mitte des Gremiums wird angefragt, welche Priorität die Erstellung der Eröffnungsbilanz genießen würde, da dies vor der Sommerpause immer wieder Thema im Gemeinderat war. Herr Klocke erklärt dabei, dass man bei

der Erstellung der Eröffnungsbilanz keinen Zeitdruck habe und im Vergleich mit den umliegenden Kommunen bereits fortgeschritten sei.

Der Gemeinderat nimmt den Finanzzwischenbericht bei 10 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung zur Kenntnis.

Erneuerung Wasserleitung Damm Ebnisee-Vergabe

Die Gemeinde Kaisersbach wurde durch die EnBW ODR im Dezember 2019 darüber informiert, dass eine 20 KV-Leitung von Gausmannsweiler in Richtung Ebni als Erdkabel verlegt werden soll. Die Leitungstrasse verläuft dabei auch über den Damm des Ebnisees und endet auf Höhe des Parkplatzes vom Naturparkhotel, südlich der Straße. Die bestehende Wasserleitung vom Hochbecken Gausmannsweiler Richtung Ebni verläuft hangseitig im Damm des Ebnisees und führt dann über Privatgelände in Richtung des Naturparkhotels. Da es sich bei der Wasserleitung um eine Guss-Leitung handelt, soll diese erneuert und vor allem aus dem steilen Privatgelände heraus verlegt werden. Die Firma Leonhard Weiss hat ein entsprechendes Angebot für die Verlegung einer PE-HD-Leitung vorgelegt. Die Kosten belaufen sich auf 43.252,32 Euro/netto. Die Leitung wird im Gehweg auf der Südseite des Damms verlaufen und die L 1120 westlich der Infohütte des Ebniseevereins queren. Da die aktuelle Wasserleitung veraltet ist und zu Rohrbrüchen neigt, begrüßt die Verwaltung den Austausch der Leitung.

Der Gemeinderat folgt dabei einstimmig dem Beschlussvorschlag der Verwaltung und beauftragt die Firma Leonhard Weiss GmbH & Co. KG mit den Arbeiten.

Breitbandausbau – Beauftragung Ingenieurbüro für Begleitung Realisierungsphase Wirtschaftlichkeitslücke

Mit der Zuschlagsentscheidung an die Telekom in der öffentlichen Sondersitzung im September

wurde das Auswahlverfahren abgeschlossen. Nun beginnt die Realisierungsphase. Die Gemeinde Kaisersbach erhält von Bund und Land Fördermittel für den Breitbandausbau und ist verantwortlich dafür, dass diese auch gemäß den Förderrichtlinien verwendet werden. Die Gemeinde als Auftraggeber hat dabei die Einhaltung der Förderrichtlinien zu überwachen. Da die Gemeinde Kaisersbach hierbei weder über die erforderliche Fachkompetenz, noch über die erforderliche EDV-Ausstattung verfügt, wird vorgeschlagen für diese Arbeiten ein externes Unternehmen zu beauftragen. Die tktVivax bietet der Gemeinde dabei die Begleitung und Unterstützung in der Realisierungsphase des Breitbandausbaus auf

Stundenbasis an. Der durchschnittliche Stundensatz liegt dabei bei 115 Euro zzgl. MwSt. Der geschätzte Aufwand beträgt durchschnittlich 4 Tage/Monat über die gesamte Projektlaufzeit.

Seitens des Gemeinderates wird angemerkt, dass diese Kosten nicht verhältnismäßig seien. Die Verwaltung wird gebeten sich bei den umliegenden Kommunen zu erkundigen, mit welchen Anbietern diese zusammenarbeiten und welche Kosten hierfür kalkuliert wurden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Aufstellen von Glas- und Altpapiercontainer

Aus der Bürgerschaft wurde der Wunsch an die Verwaltung herangetragen die Schaffung von weiteren Standorten für die Aufstellung von Glas- und Altpapiercontainer im Gemeindegebiet zu prüfen. Ein idealer Standort ist dabei aus Sicht der Verwaltung nur schwer zu finden. Mögliche zentrale Standorte, wie bspw. der Parkplatz am alten Feuerwehrgerätehaus im Ortswiesenweg, scheiden aus, das hier mit Ruhestörungen für die Anwohnerschaft zu rechnen ist. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die Aufstellung von Containern auch zur Entsorgung von Restmüll oder Sperrmüll führt und somit eine „Müllhalde“ im Ort geschaffen wird. Auch eine Aufstellung im Bereich des Sportgeländes sollte nicht forciert werden, da diese Standorte ebenfalls abgelegener sind und für nicht mobile Menschen nur schwer erreichbar sind. Die Verwaltung empfiehlt daher, keine weiteren Standorte zu schaffen. Die Entsorgungsmöglichkeiten auf der Deponie sind aus Sicht der Verwaltung ausreichend. Für die Entsorgung von Altpapier gibt es zudem die Möglichkeit, sich privat die Blaue Tonne anzuschaffen.

Der Gemeinderat folgt der Auffassung der Verwaltung und beschließt einstimmig, keine weiteren Standorte im Gemeindegebiet zu schaffen.

Bekanntgaben

Personal

Kämmerer Matthias Klocke wurde am 04.10.2020 mit überwältigender Mehrheit zum Bürgermeister der Gemeinde Untermünkheim im Landkreis Schwäbisch Hall gewählt. Er wird sein Amt bereits am 01.11.2020 antreten. Frau Bürgermeisterin Müller bedankt sich bei Herrn Klocke für dessen Einsatz für die Gemeinde Kaisersbach und wünscht ihm für seine neue Herausforderung alles Gute.

Darüber hinaus begrüßt Frau Bürgermeisterin Müller bereits den Nachfolger von Herrn Klocke. Herr Michael Clauss wurde bereit im Juli vom Gemeinderat zum stellvertretenden Kämmerer der Gemeinde Kaisersbach gewählt und hat seinen Dienst bei der Gemeinde am 15.10. begonnen. Durch den Weggang von Herrn Klocke, wird Herr Clauss ab 01.11.2020 die Geschäfte des Kämmerers der Gemeinde Kaisersbach übernehmen. Bürgermeisterin Müller freut sich auf die gemeinsame Zusammenarbeit.

Darüber hinaus verabschiedet Frau Bürgermeisterin Müller Herrn Cenk Alaca. Herr Alaca ist Student der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Kehl und hat im Rahmen seines Studiums ein dreimonatiges Praktikum bei der Gemeindeverwaltung absolviert.

Ergebnis Bündelausschreibung Stromlieferung

Bürgermeisterin Müller berichtet über das Ergebnis der Bündelausschreibung Stromlieferung, an der sich die Gemeinde Kaisersbach beteiligt hat. Ab 01.01.2021 wird die Gemeinde Kaisersbach für die kommenden drei Jahre vom Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG, von den Stadtwerken Heidenheim AG sowie von den Stadtwerken Tübingen GmbH beliefert.

Nachfrage nach der Betreuungsform VÖ XL im Kinderhaus Kaisersbach

Seit dem neuen Kindergartenjahr wird im Kinderhaus Kaisersbach als zusätzliches Betreuungsangebot eine Betreuung von 7 Uhr bis 14 Uhr (VÖ XL) angeboten. Im Bereich der Krippe nutzt derzeit ein Kind dieses Angebot und im Kindergarten wird es von 7 Kindern genutzt.

Schließung der Bäckerei Doderer

Bürgermeisterin Müller informiert das Gremium und die Zuhörerschaft über die Schließung der Bäckerei Doderer Ende des Monats. Um auch weiterhin einen Bäckereistandort im Kernort zu gewährleisten wurde die Bäckerei Scholl aus Schwäbisch Hall angefragt, ob diese mit einem mobilen Verkaufswagen an einzelnen Wochentagen vor Ort präsent sein könnte. Die Anfrage wurde negativ beschieden. Die Verwaltung befindet sich nun weiterhin auf der Suche nach einem Nachfolger.

Buslinie 330 Kaisersbach-Winnenden

Im Februar sowie im August diesen Jahres wurden durch das Landratsamt Fahrgastzählungen auf der Linie durchgeführt. Es wurde dabei festgestellt,

dass die Linie gut angenommen wird und vor allem an den Wochenenden durch Kaisersbacher Bürger genutzt wird. Da die Finanzierungszusage der Gemeinden und des Landkreises auf zwei Jahre begrenzt wurde und im Juni 2021 ausläuft, wurde seitens des Landratsamtes angeregt die Linie zu den bisherigen Konditionen weiterhin zu finanzieren. Im Juni sind dann neue Finanzierungsmodalitäten geplant. Der Gemeinde Kaisersbach entstehen dabei Kosten in Höhe von rund 2.000 Euro. Bürgermeisterin Müller und auch das Gremium stimmen dafür, das Projekt auch weiterhin positiv zu begleiten und zu bezuschussen.

Radweg entlang der K 1892 Cronhütte-Hellershof

Der Radweg entlang der K 1892 wurde durch das Landratsamt saniert. Es wurde auf einer Länge von insgesamt 100 m neuer Belag eingebaut. Bürgermeisterin Müller bedankt sich beim Landkreis für den Einsatz.

Aktueller Sachstand zur Corona-Pandemie

Bürgermeisterin Müller berichtet, dass die Zahl der Neuinfektionen im Rems-Murr-Kreis den kritischen Wert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen erreicht hat. Der Landkreis hat per Allgemeinverfügung weitere Maßnahmen getroffen und bspw. die Personenzahl bei privaten Feiern eingeschränkt. Es ist damit zu rechnen, dass auch der Wert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern zeitnah überschritten wird und weitere Beschränkungen vorgenommen werden. In der Gemeinde Kaisersbach hat man derzeit keinen aktiven Coronafall.

VOM RATHAUS:

Betrieb des Rathauses

Das Rathaus ist auf Grund der aktuellen Lage durch die Corona-Pandemie weiterhin geschlossen.

Wir sind dennoch für Sie da und weiterhin telefonisch und per E-Mail erreichbar.

Wir bitten Sie das Rathaus nur in dringenden Fällen oder für Antragsstellungen, die nur mit persönlicher Vorsprache im Rathaus erledigt werden können, aufzusuchen. In diesen Fällen ist eine vorherige Terminvereinbarung zwingend erforderlich.

Die Ansprechpartner, Telefonnummern und E-Mail-Adressen können dem Mitteilungsblatt oder der Homepage der Gemeinde Kaisersbach entnommen werden.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und bitte Sie auch, sich an die Empfehlungen des Gesundheitsamtes zu halten.

Nachbarschaftshilfe für Kaisersbacher

Sollte es Ihnen durch den erneuten Lockdown nicht möglich sein Ihre Einkäufe selbst zu erledigen, bietet die Firma Grau Lebensmittel und Metzgerei in Kaisersbach für Ihre Kunden wieder einen Bestell- und Lieferservice an. Sie erreichen die Firma Grau unter 07184/313.

Steuertermin

Am 15. November 2020 sind die 4. Gewerbesteuvorauszahlungsrate und die 4. Grundsteuerrate zur Zahlung fällig. Wir bitten um pünktliche Einhaltung des Zahlungstermins, damit keine Mahn- und Säumniszuschläge angesetzt werden müssen. Bei Steuerpflichtigen, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden die fälligen Beträge termingerecht abgebucht.

Laub kehren

Mit dem Einsetzen der herbstlichen Witterungen fallen auch die Blätter von den Bäumen und Sträuchern und verschmutzen die Fahrbahnen und Gehwege. Vor allem bei nassem Wetter sind Verkehrsteilnehmer und Fußgänger besonders gefährdet. Nach der Räum- und Streupflichtsatzung der Gemeinde Kaisersbach sind die Haus- und Grundstückseigentümer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Laub auf den angrenzenden Gehwegen und - soweit kein Gehweg vorhanden ist – angrenzenden Fahrbahnen entfernt wird. Neben der Möglichkeit, Versäumnisse mit einer Geldbuße zu ahnden, weist die Gemeindeverwaltung insbesondere auf das Risiko der Haftung der jeweils Verpflichteten gegenüber denjenigen hin, die durch nicht gereinigte Gehflächen Schaden nehmen.

Zurückschneiden von Anpflanzungen zur Herstellung der Verkehrssicherheit

Obwohl Bäume, Sträucher und Hecken entscheidend dazu beitragen, das Straßen- und Ortsbild zu verschönern sowie den Wohn- und Erholungswert der Umgebung zu erhöhen, ergeben sich für den Grundstückseigentümer gem. § 28 Straßengesetz Baden-Württemberg Einschränkungen und Verpflichtungen, wenn Pflanzen unmittelbar an eine öffentliche Straße, einen Geh- und Radweg oder gar an eine Straßenkreuzung angrenzen.

Die Gemeindeverwaltung weist deshalb darauf hin, dass Äste von Bäumen, Sträuchern und Hecken nicht in die öffentlichen Verkehrswege ragen dürfen,

wenn dadurch die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigt werden kann und dies zu Behinderungen für Fußgänger führt.

Bäume, Sträucher und Hecken sind deshalb regelmäßig zurückzuschneiden. Aber auch zugewachsene Verkehrszeichen sind wieder frei zu schneiden. Das Austreiben während der Wachstumsperiode ist dabei jeweils zu berücksichtigen.

Bezüglich der Sichtverhältnisse an Knotenpunkten muss zumindest gewährleistet sein, dass ein wartepflichtiger Verkehrsteilnehmer bei Anfahrt aus dem Stand ohne nennenswerte Behinderung bevorrechtigter Fahrzeuge sicher einbiegen oder kreuzen kann.

Nach den einschlägigen Bestimmungen sind die Eigentümer von Bäumen und Sträuchern verpflichtet, diese so zurückzuschneiden, dass folgende Lichtraumprofile frei bleiben:

- mind. 4,50 Meter über der gesamten Fahrbahn.
- Bei Fahrbahnen ohne Gehweg ist ein seitlicher Sicherheitsraum von mindestens 0,75 Metern einzuhalten. Sofern ein Hochbord (Randstein) vorhanden ist, kann der Sicherheitsabstand vom Fahrbahnrand auf 0,50 Meter reduziert werden.
- In Fuß- / Gehwege dürfen Äste bis zu einer Höhe von 2,50 Metern nicht hineinragen. Der Bewuchs ist entlang der Fuß- / Gehwege bis zur Fuß- / Gehweghinterkante zurückzuschneiden.
- In Radwege dürfen Äste bis zu einer Höhe von 2,50 Metern nicht hineinragen. Der Bewuchs ist entlang der Radwege bis zur Radweghinterkante zurückzuschneiden.
- Verkehrszeichen und -einrichtungen dürfen nicht verdeckt werden. Die Anpflanzungen sind so zurückzuschneiden, dass Verkehrszeichen und -einrichtungen von den Verkehrsteilnehmern rechtzeitig wahrgenommen werden können.
- Bezüglich der Sichtverhältnisse an Knotenpunkten, muss zumindest gewährleistet sein, dass ein wartepflichtiger Verkehrsteilnehmer bei der Anfahrt aus dem Stand ohne nennenswerte Behinderung vorfahrtsberechtigter Fahrzeuge sicher einbiegen oder kreuzen kann.

Bei Unfällen oder Beschädigungen an Fahrzeugen kann der

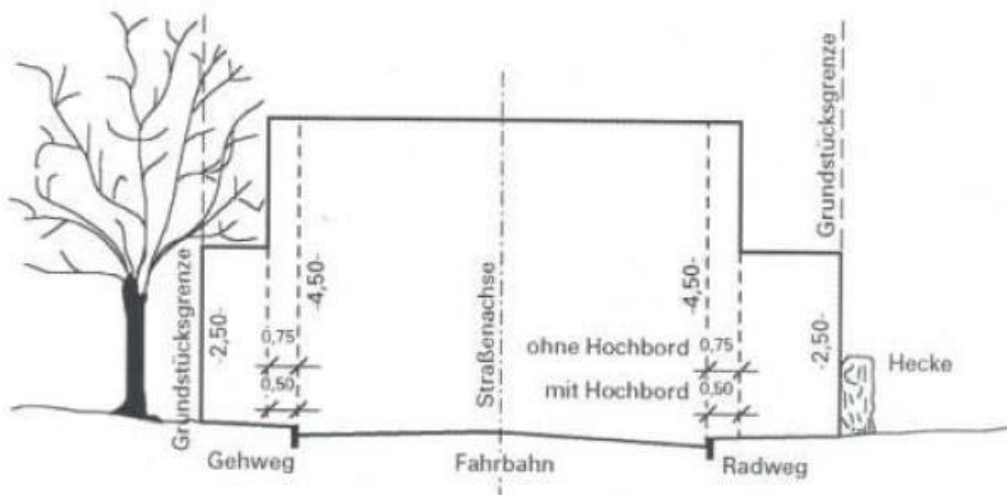
Grundstückseigentümer, der Bäume und sonstige Anpflanzungen nicht auf das notwendige Maß zurückgeschnitten hat, ersatzpflichtig gemacht werden.

Wir bitten zu beachten, dass ein vollständiges Abschneiden und Fällen von Hecken, Sträuchern, Bäumen. in der Zeit von 1. März bis 30. September grundsätzlich unzulässig ist und eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit Bußgeld geahndet werden kann.

Rückschnitte dürfen daher in diesem Zeitraum nur in dem für die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit notwendigen Umfang vorgenommen werden.

Ab 1. Oktober darf wieder ein vollständiges Abschneiden und Fällen erfolgen.

Deshalb ist gerade jetzt im Herbst die beste Zeit, um Hecken, Bäume und Sträucher so zurückzuschneiden, dass die Vorgaben aus § 28 Straßengesetz erfüllt werden.



STANDESAMT:

Die Ehe haben geschlossen:

30. Oktober 2020

Nübel, Markus Alexander und Karolin Deborah Nübel geb. Müller,
Kaisersbach-Gmeinweiler.